$FA \in TS$

Ausgabe 2/2022

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Europäische Union – Vizepräsident Dr. Othmar Karas zur Stärkung Europas als Antwort auf die aktuellen Herausforderungen

Recht -

RA Prof. Dr. Christian Winternitz zur Taxonomie-Verordnung 7

4

11

Steuertipp von

Mag. Cornelius Necas zum Handelsvertreterpauschale

Berufsgruppen 13

Fachverband 14

Sustainable Finance:

Seit 2. August 2022 ist die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen beim Eignungstest erforderlich

Der Fachverband Finanzdienstleister unterstützt mit Informationsblatt, Leitfäden, Praxisfragen und Webinaren

eit 2. August 2022 sind alle Anlageberater, Portfolioverwalter und/oder Vermittler von Versicherungsanlageprodukten verpflichtet zu erheben, ob und inwiefern bei der Veranlagung des Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzins-

trumenten/Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt werden soll.

Das heißt, dass der Eignungstest ab sofort 2-stufig abzulaufen hat: Nachdem die Kriterien, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und sonstige Anlageziele erhoben wurden, müssen seit 2. August 2022 im Zuge der Eignungsbeurteilung zusätzlich noch die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen der vorhandenen und potenziell neuen Kunden abgefragt werden.



Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Bewegte Zeiten!

Es ist schon mehr als ein Jahrzehnt vergangen, seit die Finanzmärkte so stark in Bewegung waren wie im heurigen Jahr. Die Inflation, welche durch Angebotsrückgang (im Energiesektor) stark gestiegen ist, hat dazu geführt, dass die Europäische Zentralbank die Leitzinsen schon zweimal erhöht hat und dies weiterhin tun wird. Die Volkswirtschaftstheorie beschreibt in so einem Fall (angebotsbedingte Inflation)

als optimale Maßnahme die Ausweitung des Angebots, aber offenbar will auch die Europäische Zentralbank durch die Zinserhöhungen die höchste Inflation seit den 70er Jahren dämpfen. Im Bereich der Anleihen(fonds) sieht es daher aktuell nicht gut mit den Renditen aus. Die Zinserhöhungen wirken sich aber auch negativ auf die Kredite aus. Verstärkt wird dieser Effekt durch die im August in Kraft getretene Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) der FMA, die festlegt, dass maximal 90% des Immobilienwertes finanziert werden dürfen, die Kreditlaufzeit maximal 35 Jahre betragen darf und maximal 40% des Einkommens für Kreditraten aufgewendet werden dürfen. Die FMA definiert zwar auch Ausnahmen, man wird aber sehen, wie flexibel die Banken hier in der Praxis sind. Dieser Verordnung ist ein eigener Artikel in dieser Ausgabe gewidmet. Aber die Aktienmärkte sind im heurigen Jahr zumindest sehr volatil. Hinzu kommen (wieder einmal) ein paar gesetzliche Änderungen, wie die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union, womit sich Rechtsanwalt Dr. Christian Winternitz in dieser Ausgabe beschäftigt.

Eine spannende Entwicklung ergibt sich auch im Bereich der konzessionierten Wertpapierdienstleistungen: Ende dieses Jahres oder am Beginn des nächsten Jahres soll das Wertpapierfirmengesetz in Kraft treten (es wird derzeit auf politischer Ebene verhandelt), welches zu einer Anpassung der österreichischen Gesetzgebung ans Europarecht führen soll. Erstmals soll es auch österreichischen Wertpapierfirmen erlaubt sein, auch Kundengelder zu halten und somit das eigene Dienstleistungsangebot auszuweiten. Sobald das Gesetz beschlossen ist, werden wir Sie umfassend informieren.

Abseits der wichtigsten aktuellen Entwicklungen befinden sich in dieser Ausgabe auch ein informativer Artikel zur Handelsvertreterpauschale (von Mag. Cornelius Necas) und ein Bericht zum österreichischen Leasingmarkt.

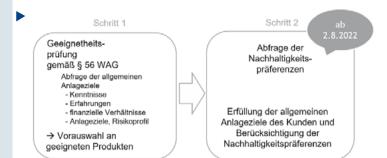
Abgerundet wird diese Ausgabe einerseits durch den Beitrag des Ersten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Dr. Othmar Karas, worin er betont, warum es aus europäischer Sicht wichtig ist, Europa zu stärken und die Ukraine zu unterstützen. Ein baldiges Ende des Krieges würde nicht nur die ukrainische Bevölkerung von ihrem Kriegsleid erlösen (was der wichtigste Aspekt ist), sondern auch mittelfristig wieder zur Normalisierung der Wirtschaft führen. Das würde auch uns allen das Leben wieder erleichtern.

Es sind also nicht nur bewegte, sondern auch anspruchsvolle Zeiten für Finanzdienstleister, in denen wir aber auch eine Chance sehen sollten: Gerade in schwierigen Zeiten besteht die Chance sich zu profilieren und so die Kundenbindung nochmals zu erhöhen.

Ihr

Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen beim Eignungstest

Zunächst ist abzufragen, ob Nachhaltigkeit (überhaupt) bei der Investition berücksichtigt werden soll. Wird dies verneint, ist der Kunde als "nachhaltigkeitsneutral" einzustufen und die Nachhaltigkeitsabfrage kann beendet werden.

Ist die Antwort "Ja", so sind zunächst folgende Fragen zur Nachhaltigkeitspräferenz vom Kunden zu beantworten:

- → Ich möchte in ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente investieren (Kategorie a).
- → Ich möchte in (ökologisch, sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente investieren (Kategorie b).
- → Ich möchte in Finanzinstrumente investieren, die weder als "ökologisch nachhaltig" iSd Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" iSd Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für mich wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (Kategorie c).

"Ökologisch nachhaltige" Investition – Kategorie a

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- → die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- → die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- → die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- → dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z. B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz: Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgas-Emissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

- 2. Anpassung an den Klimawandel: Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden sollen.
- 3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Hierzu zählt z. B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem oder industriellem Abwasser.
- 4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.
- 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: z. B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.
- 6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme: Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Nachhaltige Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung -Kategorie b

Diese Investitionsmöglichkeit umfasst Produkte, die gemäß Art 2 Z 17 Offenlegungs-Verordnung als "nachhaltig" gelten, d. h. "nachhaltige Investitionen" im Sinne der ESG-Kriterien anstreben.

Kategorie c

Hierbei handelt es sich um Produkte, die weder als "ökologisch nachhaltig" iSd Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" iSd Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für den jeweiligen Kunden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die qualitativen und quantitativen Parameter, die für die Bestimmung der nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden, müssen in einem nächsten Schritt vom Kunden selbst (beispielsweise durch Ankreuzen auf einer Liste) bestimmt werden.

Bei der Auswahl aus diesen drei Kategorien muss Folgendes beachtet werden:

Der Kunde kann eine Kategorie wählen, aber auch eine Mehrfachauswahl muss dem Kunden ermöglicht werden. Wählt der Kunde mehrere Kategorien aus, so können Produkte einbezogen und empfohlen werden, die zumindest einer Kategorie entsprechen.

Will der Kunde, dass ein Finanzinstrument mehrere Kategorien kumuliert erfüllt (z. B. ein Instrument, dass sowohl ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung als auch sozial nachhaltig im Sinne der Offenlegungs-Verordnung ist), so muss er dies dem Berater mitteilen und der Berater darf ihm nur Produkte empfehlen, die die gewählten Kategorien kumulativ erfüllen.

In einem nächsten Schritt ist nach Mindestanteilen zu fragen: Durch die Auswahl von Kategorie a) oder b) gibt der Kunde als Nachhaltigkeitspräferenz an, dass bei der Anlageberatung bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung Finanzinstrumente berücksichtigt werden sollen, die als "ökologisch nachhaltig" (Kategorie a) oder als nachhaltig (Kategorie b) gelten. Anschließend ist nach Mindestanteilen zu fragen. Dabei können vom Anlageberater/Portfolioverwalter Mindestanteile bereits im Vorhinein definiert werden. Der Kunde muss aber jedenfalls die Möglichkeit haben, einen individuellen Mindestanteil selbst festzulegen.

Der Kunde soll darauf hingewiesen werden, dass der Begriff "Mindestanteil" bedeutet, dass der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen entweder diesen Mindestanteil erfüllt oder auch (deutlich) höher sein kann. Er darf eben nur nicht darunter liegen. Sollte der Kunde individuelle Präferenzen oder Bandbreiten angeben, sind diese zu berücksichtigen bzw. ist der

Kunde entsprechend aufzuklären. Außerdem sollten diese Werte dem Kunden auf neutrale Weise präsentiert werden und ausreichend granulär sein. Die Auswahl dieser Werte sollte nachvollziehbar sein und es muss dem Kunden dargelegt werden können, worin die Vor- und Nachteile der Werte liegen. Sinnvollerweise sollten vom Anlageberater/Portfolioverwalter nur Mindestanteile vorgeschlagen werden, die auch zu ihren Produktportfolios passen.

Diese Mindestanteile knüpfen laut der Delgeierten-Verordnung zur MiFID II an den einzelnen Finanzinstrumenten an. Es wird daher von den Beratern verlangt, zu fragen, wie groß der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen je Finanzinstrument sein soll.

Die Delgeierten-Verordnung weicht hier somit von der Offenlegungs-Verordnung sowie der Taxonomie-Verordnung ab, die lediglich Finanzprodukte erfasst (der Begriff des Finanzinstruments ist weiter). Bei Finanzprodukten - verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme - ist ein Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen vom Produkthersteller zu veröffentlichen und die Einbeziehung entsprechender Anteile daher einfacher möglich.

Bei anderen Finanzinstrumenten, z. B. Anleihen oder Aktien, wird es für gewöhnlich einen derartigen "Mindestanteil" nicht geben, weil diese Produkte entweder "ökologisch nachhaltig" bzw. "nachhaltig" sind oder nicht. Trotzdem ist nach der Delegierten-Verordnung zur MiFID II bei jeglichen Finanzinstrumenten nach einem Mindestanteil zu fragen.

Dabei ist mit dem Kunden zu klären, ob der Mindestanteil je einbezogenes Finanzinstrument, durchgerechnet für den zu veranlagenden Geldbetrag, oder für das Gesamtportfolio gilt.

Im Hinblick auf die damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten durch die Umschichtung (z. B. unmittelbare KESt-Belastung, realisierte Verluste usw.) sollte der Kunde zusätzlich noch festlegen, ab wann bzw. bis wann dieser Mindestanteil in seinem Portfolio berücksichtigt werden







soll. Wünscht der Kunde eine sofortige Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, muss er vor der Ausführung jedenfalls über etwaige Nachteile schriftlich aufgeklärt werden.

Wie ist vorzugehen, wenn Kunden nachhaltige Produkte ablehnen?

Finanzinstrumente, die zwar grundsätzlich für den Kunden geeignet sind, aber sich nicht mit seinen individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen decken, dürfen dem Kunden grundsätzlich nicht empfohlen oder in sein Portfolio aufgenommen werden. Daher dürfen nachhaltige Produkte solchen Kunden gar nicht vorgestellt werden.

Wenn Anlageberater/Portfolioverwalter/Versicherungsvermittler zum Zeitpunkt der Informationserhebung beim Kunden keine den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechenden Produkte anbieten (können), müssen dennoch alle Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen erhoben werden. In einem solchen Fall ist deutlich darauf hinzuweisen, dass derzeit keine Produkte verfügbar sind, die den genannten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Kunden können jedoch die Angaben im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen – beispielsweise indem die Präferenzen zumindest als "nachhaltigkeitsneutral" eingestuft werden. Erst danach kann das Finanzinstrument empfohlen oder in das Portfolio aufgenommen werden. Anlageberater und Portfolioverwalter müssen dies schriftlich dokumentieren und die Aufzeichnungen aufbewahren

Unterstützungsmaßnahmen des Fachverbands https://wko.at/wissensdatenbank

Zu Ihrer Unterstützung haben wir unser Service zum Thema Nachhaltigkeit um folgende Unterlagen erweitert:

- Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Anlageberatung und Portfolioverwaltung
- Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Beratung über Versicherungsanlageprodukte
- Informationsblatt zur Nachhaltigkeit (für Kunden)

Wir danken Ing. Andreas Dolezal und RA Mag. Martin Pichler für die Unterstützung bei der Erstellung der neuen Servicedokumente, die in der Wissensdatenbank des Fachverbands unter dem Stichwort "Sustainable Finance" zum kostenlosen Download bereitgestellt sind.

Praxisfragen

Bei der Umsetzung all dieser komplexen Vorgaben haben sich bereits aus der Praxis über 50 Fragen ergeben, auf die wir Antworten – viele davon bereits mit der FMA abgestimmt – erarbeitet haben. Der Fragen- und Antwortenkatalog ist ist online über die Wissensdatenbank der Finanzdienstleister unter dem Stichwort "Praxisfragen zu Sustainable Finance" veröffentlicht.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann schicken Sie uns eine Nachricht an finanz-dienstleister@wko.at. Wir werden diese gerne in den Katalog aufnehmen.

Webinare

Zusätzlich haben folgende Webinare zum Thema Sustainable Finance stattgefunden, die auch in der Digitalen Lern- und Wissensplattform zur Nachschau verfügbar sind:

- ESG-Kriterien erklärt Live Webinar vom 11.11.2021
- ESG in der Praxis Live Webinar vom 31.03.2022
- Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen
 Live Webinar vom 27.07.2022
- Den Zugang zur Plattform erhalten Sie über den Webshop der WKÖ zum Preis von 80,- Euro pro Jahr.

Europa als Antwort auf aktuelle Herausforderungen stärken

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Seit über einem halben Jahr erleben wir einen brutalen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die Folgen sind in der gesamten EU spürbar. Klar ist: Nicht die Sanktionen gegen Russland sind die Ursache der massiven Teuerungswelle, sondern Putins Überfall auf ein souveränes Land. So ehrlich müssen wir sein. Der Preis, den wir in Europa dafür zahlen, können wir in Geld messen. In der Ukraine aber bezahlen die Menschen mit ihrem Leben. Was jetzt am meisten zählt, ist der

gemeinsame Blick nach vorne und die redliche Anstrengung, diese historische Krise zu bewältigen und die Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Ja, Europa und die Welt sind im Krisenmodus. Und das nicht erst seit dem 24. Februar dieses Jahres, als Putin einen barbarischen Angriffskrieg auf europäischem Boden gestartet hat. Wir erleben gerade so viele verschiedene Krisen und Herausforderungen gleichzeitig wie wahrscheinlich nie zuvor.

Es steht uns deshalb allen in der Politik gut an zuzugeben, dass wir manches nicht zeitgerecht im Blick hatten oder auch falsch eingeschätzt haben. In einer aufrichtigen Debatte gibt es wohl nur wenige, die von sich zu Recht behaupten können, sie hätten das alles so kommen sehen. Ich habe es zum Beispiel schlicht nicht mehr für möglich gehalten, dass wir noch einmal einen Krieg in Europa erleben. Dass es Menschen gibt, die mit militärischen Mitteln das Rad der Geschichte zurückdrehen wollen. Diese

EUROPÄISCHE UNION

Ehrlichkeit in der Krise vermisse ich. Die Welt von heute ist komplex, es gibt keine einfachen Antworten. Die aktuelle massive Teuerung trifft uns alle, wenn auch unterschiedlich hart, und wird die sozialen Spannungen wohl weiter vorantreiben.

Was jetzt am meisten zählt, ist der gemeinsame Blick nach vorne und die ehrliche Anstrengung, diese multiplen Krisen so gut wie möglich zu bewältigen und als Chance für Europa zu nützen. Dazu gehören für mich eine ehrliche Analyse und sachorientierte mutige Lösungen. Diese werden nur gemeinsam möglich sein.

Teuerung und steigende Inflation sind schon seit 2021 ein wachsendes Problem. Hauptgrund dafür sind die Lieferkettenausfälle aufgrund der Pandemie und die hohe Nachfrage nach knappen Gütern, die massive Preisschübe ausgelöst haben. Mit dem Ukraine-Krieg wurden zudem Öl, Gas und Getreide knapp und daher teurer. Ursache der neuen zusätzlichen Teuerungswelle sind aber – und das sage ich sehr deutlich – nicht die Sanktionen, sondern Putins Überfall auf ein souveränes Land, mit dem er Völkerrecht und alle geltenden Verträge bricht. Ich betone dies, weil wir uns die schrecklichen Bilder, zum Beispiel aus Butscha, immer wieder in Erinnerung rufen müssen.

Wer jetzt der Lockerung oder dem Ende von Sanktionen das Wort redet, der macht den Weg frei für weitere aggressive Expansionsgelüste Putins. Die Sanktionen in Russland wirken. Die Inflation ist mehr als doppelt so hoch wie bei uns, die sozialen Folgen sind enorm und Russland ist in der Welt isoliert. Laut Schätzungen der Europäischen Kommission wird Russlands Wirtschaft dieses Jahr um 10,4 Prozent einbrechen, während die EU-Wirtschaft um 2,7 Prozent (in Österreich: 3,7 Prozent) wachsen soll.

Putin ist kein Demokrat, der im Sinne seines Volkes handelt, sondern ein kriegstreiberischer Diktator mit Allmachtsfantasien. Unsere Antwort muss deshalb entschlossen bleiben, unsere Sanktionen und deren Umsetzung und Durchsetzung müssen noch treffsicherer werden. Denn wir haben nicht weniger vor, als vor der Geschichte zu bestehen.

Ja, auch wir Österreicherinnen und Österreicher zahlen aktuell einen hohen ökonomischen Preis. Aber der Preis, den wir aktuell zahlen, ist ein Preis, den wir in Geld messen können. Der Preis, den die Ukrainerinnen und Ukrainer zahlen, wird in Leben gemessen, die jeden Tag verlorengehen.

Daher stehen für mich die Sanktionen gegen Russland und die volle Unterstützung für die Ukraine völlig außer Streit. Die Sanktionen sind unsere friedliche Antwort auf einen Angriffskrieg und stehen nicht im Widerspruch zur notwendigen gemeinsamen Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Wir dürfen das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger nicht verlieren und müssen weiterhin Lösungen auf die vielen miteinander verflochtenen und grenzüberschreitenden Krisen und Herausforderungen finden. Es braucht den Willen, aufeinanderzuzugehen und gemeinsam an diesen Lösungen zu arbeiten und sie schnellstmöglich umzusetzen.

Dazu gehört, dass wir die steigende Inflation, den sinkenden Euro-Kurs und auch den Anstieg der Risikoaufschläge von Staatsanleihen in den Griff bekommen müssen. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat aufgrund des unvorhersehbaren äußerlichen





Schocks in den letzten zwei bis drei Jahren
 Pandemie, Engpässe bei globalen Lieferketten, Ukraine-Krieg – ihre Nullzinspolitik und alle Anleihenkaufprogramme beendet und seit Juli dieses Jahres Zinsanhebungen durchgeführt.

Die EZB hat außerdem ein neues Kriseninstrument ins Leben gerufen, mit dem Risikoaufschläge bestimmter Staatsanleihen stabilisiert werden können, wenn diese ungerechtfertigt sind und die Stabilität des Euros gefährden. Das Europäische Parlament wird bei den vierteljährlichen monetären Dialogen die geldpolitischen Entwicklungen sehr genau prüfen und seiner Kontrollfunktion konsequent nachgehen. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass die Fiskalausgaben hochverschuldeter Euro-Länder im Vergleich zu ihren Staatsschulden – wie in den Maastricht-Kriterien verankert – verhältnismäßig und nachhaltig bleiben.

Was allen Menschen und Unternehmen in Europa momentan besonders Sorgen macht, ist die immense Teuerung bei Energie- und Heizkosten. Wir müssen auf europäischer Ebene Möglichkeiten schaffen, um diese Preissteigerung einzudämmen. Im ersten Halbjahr 2022 haben wir bereits bestehende Einschränkungen auf Mehrwertsteuersenkungen und Staatsbeihilfen für Unternehmen gelockert, um Mitgliedsstaaten mehr Spielraum zu lassen, auf hohe Energiepreise zu reagieren. Wir haben auch durchgesetzt, dass erstmals eine europäische Energiebeschaffungs-Plattform geschaffen wurde, mit der die EU auf dem Energiemarkt gestärkt auftreten kann. Dadurch können weitaus günstigere Einkaufspreise erzielt werden als durch nationale Alleingänge. Um uns auf einen harten Winter vorzubereiten, wurde die Befüllung von Gasspeicheranlagen in den Mitgliedsstaaten gemeinsam geregelt.

Da Putin einigen EU-Staaten den Gashahn zugedreht hat und Gaslieferungen missbraucht, um die EU zu erpressen, müssen wir uns auf das Schlimmste vorbereiten. Daher hat die Europäische Kommission im Juli einen Winter-Notfallplan präsentiert. Die darin enthaltene Verordnung zur Senkung der Gasnachfrage sieht ein Einsparziel des europäischen Gasverbrauchs um minus 15 Prozent bis zum nächsten Frühjahr vor. Der gemeinsame europäische Notfallplan

wird bei einer tatsächlich eintretenden Gas-Knappheit wirksam werden, um eine solidarische Verteilung der in der EU vorhandenen Gasmengen zu garantieren.

Obwohl schon viele kurzfristige Maßnahmen getroffen wurden, sind wir einige essentielle Schritte noch nicht gegangen. Einerseits ist ein vorübergehender Eingriff des sogenannten "Merit-Order-Prinzips", das in der EU den Marktwert von Energiepreisen bestimmt, längst überfällig. Dieses Prinzip besagt, dass der Marktpreis, auch für günstigere Energieproduktion aus erneuerbaren Energien, von der Energieproduktion der teuersten Kraftwerke bestimmt wird. Dies treibt die Energiepreise in die Höhe und führt zu unverhältnismäßigen Kosten für Haushalte und Unternehmen. Es muss daher als erstes dringend zu einer Entkopplung von Strom- und Gaspreis kommen. Derzeit ist Putin der Gaspreistreiber und durch die "Merit Order" auch jener des Strompreises. Dieser Zustand muss unbedingt ein Ende haben.

Ähnlich sehe ich die Einführung eines Energie-Preisdeckels* auf europäischer Ebene. Überall dort, wo Gas zur Generierung von Strom eingesetzt wird, könnte man einen Deckel einführen. Dies würde nicht nur die Energiepreise für Haushalte, aber auch für die Industrie eindämmen. Auf nationaler Ebene macht dies aber keinen Sinn, weil Der gemeinsame europäische in einem EU-Staat auf diese Weise so günstigen Strom in Nachbarländern subventionieren würden. Die Mitgliedsstaaten müssen daher die EU-Kommission endlich dazu ermächtigen. Wir haben wirklich keine Zeit mehr zu verlieren.

Aber auch wenn wir alles in unserer Macht Stehende tun, um die Energie- und Heizpreise kurzfristig zu stabilisieren, gibt es bereits negative soziale Auswirkungen, die so gravierend sind, dass Haushalte bis in den Mittelstand hinein ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können. Es ist daher unsere Aufgabe, den Menschen unter die Arme zu greifen, um die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung abzufedern. Am besten nicht nach dem Gießkannenprinzip, sondern durch befristete, gezielte Unterstützung für jene, die am stärksten betroffen sind. Die sozialen Faktoren dürfen wir keineswegs aus den Augen verlieren.

Durch eine sozial gerechte Umvertei-

der erzielten außerordentlichen Gewinne bestimmter Unternehmen können wir diese Maßnahmen auch teils finanzieren. Darum spreche ich mich klar dafür aus, dass Übergewinne zum Wohle der Menschen und für die Erreichung der Klimaziele eingesetzt werden. Denn wenn wir den Blick in die Zukunft werfen, muss uns klar sein, dass der Schlüssel zu einem Ausstieg aus der Energie-Abhängigkeit und der mit ihr verknüpften Teuerung ein massiver Ausbau von erneuerbarer Energie ist. Die EU wird die Einfuhr von russischem Gas in den nächsten fünf Jahren von derzeit rund 40 Prozent, in Österreich sogar 80 Prozent, auf null reduzieren. Der 195 Milliarden Euro schwere Strategie- und Investitionsplan "REPowerEU" ist daher ein wichtiger Schritt. Er enthält unter anderem Maßnahmen wie den Abbau regulatorischer Hürden, die Diversifizierung der Gasversorgung, eine Erhöhung der europäischen Ziele für Erneuerbare und Energieeffizienz, die Förderung des Energiesparens und eine unionsweite Strategie für Solarenergie. Diese Zeitpläne müssen jetzt beschleunigt umgesetzt werden.

Wir müssen den aktuellen Krisenmodus als Chance für Europa nützen und die Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Pläne beschleunigen und konsequent vorantreiben. Nur gemeinsam können wir vor diesen multiplen Krisen bestehen. Wir dürfen uns nicht auseinanderdividieren lassen. Der soziale Friede in Europa und Frieden in der Ukraine gehören untrennbar zusammen. Sie sind unser gemeinsames Ziel.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.

*Zu Redaktionsschluss dieses Beitrages (6. September 2022) wird noch über konkrete Umsetzungsmaßnahmen diskutiert, ein entscheidender Schritt in diese Richtung ist aber unumgänglich.



Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments Tel.: +32 (0)2 2845627 Fax: +32 (0)2 2849627 www.othmar-karas.at E-Mail: othmar.karas@ europarl.europa.eu europarl.europa.eu Twitter: @othmar_karas Facebook: othmar.karas Instagram: @othmar_ karas

Taxonomie-Verordnung – der grüne Weg der Europäischen Union? RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL, M.

Vorbemerkungen

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele der Europäischen Union werden enorme Mengen an privatem Kapital aufzubringen sein. Die Kommission schätzt den Investitionsbedarf für die Erreichung der Klimaziele bis 2030 auf mehr als 260 Milliarden Euro im Jahr. Schon das Pariser Klimaschutzabkommen hatte neben der Begrenzung des Temperaturanstiegs auch das spezifische Ziel vorgesehen, dass die Finanzmittelflüsse mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden sollen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich diese Ziele mit den bekannten traditionellen Mitteln wie Investitionshilfen und Steuerbegünstigungen nicht erreichen lassen. Aus diesem Grund hat die Kommission eine Strategie zur Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einem nachhaltigeren, insbesondere klimafreund-Wirtschaftssystem Überlegungen, das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht durch Transparenzvorschriften und Berichtspflichten zu ergänzen, standen dabei im Mittelpunkt und sollen diese so zu einem mittelbaren Instrument der Klimapolitik fortentwickelt werden.

Umweltziele der Taxonomie-VO

Mittlerweile beschäftigt sich weltweit eine kaum zu überblickende Vielzahl von Akteuren mit der Erarbeitung und Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards. Auf europäischer Ebene kommt seit 01.01.2021 die Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO) zur Anwendung, die weitreichende Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft - aber auch auf Unternehmen in anderen Branchen - hat. Im europäischen Diskurs über nachhaltige Finanzen setzte sich bei der Kommission die Auffassung durch, dass diese Fragen rechtssicher reguliert werden sollen, weswegen man sich auch zur Erlassung von Verordnungen entschlossen hat, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksam werden und daher - im Unterschied zu den Richtlinien - keiner langwierigen Umsetzung in nationales Recht durch die nationalen Gesetzgeber bedürfen. Ein Klassifikationssystem, eine sogenannte Taxonomie, wie sie die gleichnamige Taxonomie-VO vorsieht, soll klarstellen, welche Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig klassifiziert werden können. Im Mittelpunkt stehen die ökologische Nachhaltigkeit und insbesondere klimapolitische Kriterien. Demnach ist eine (nachhaltige) Wirtschaftstätigkeit in diesem Sinn nach der Taxonomie-VO einerseits dann gegeben, wenn sie einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der Verordnung genannten, insgesamt sechs Umweltzielen leistet, zu welchen neben dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel auch die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und der Schutz der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme zählt. Der Inhalt dieser Umweltziele wird in der Taxonomie-VO umfassend geregelt. Andererseits darf die Wirtschaftstätigkeit im Sinn der Taxonomie-VO wiederum nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer dieser Umweltziele führen, was die Terminologie der Verordnung als DNSH-Prinzip ("Do No Significant Harm") bezeichnet und wofür wiederum in der Verordnung nähere Kriterien festgelegt sind. Daneben muss die Wirtschaftstätigkeit, um als nachhaltig zu gelten, in Übereinstimmung mit sozialen Mindestschutzmaßnahmen durchgeführt werden und den von der Kommission festgelegten technischen Prüfkriterien entsprechen.

Pflichtenkatalog gemäß Taxonomie-VO

Grob zusammengefasst lassen sich die Pflichten nach der Taxonomie-VO in drei Bereiche aufgliedern, und zwar unternehmensbezogene Transparenzpflichten, produktbezogene vorvertragliche Informationspflichten und die Umwelttaxonomie. Letztere umschreibt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Die Informationspflichten treffen wiederum die Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, wozu auch Wertpapierfirmen, die die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbringen, gehören. Mit dem neuen Klassifikationssystem verpflichtet die EU die Finanzmarktteilnehmer keineswegs zu klimafreundlichen Investitionen. Eine Pflicht zur Investition in Nachhaltigkeitsprodukte oder Kapitalerleichterung für grüne Investments werden von der Taxonomie-VO nicht konstituiert. Ab welchem taxonomiekonformen Anteil Produkte als nachhaltig bezeichnet werden können, soll noch im Rahmen delegierter Rechtsakte festgelegt werden.

Transparenz- bzw. Berichtspflichten werden neben den Finanzmarktteilnehmern allen großen Kapitalgesellschaften vorgeschrieben, die gemäß der Non-Financial Reporting Directive einer gesetzlichen Verpflichtung zur nicht finanziellen Berichterstattung unterliegen. Finanzinstitute und die vorgenannten großen Kapitalgesellschaften werden sohin künftig verpflichtet, Taxonomieberichte zu erstellen, zum ersten Mal für das Jahr 2021, eingeschränkt auf die beiden Kriterien Umweltschutz und Klimaresilienz. Ab 2022 haben die Taxonomieberichte auch die anderen Kriterien bzw. Umweltziele zu beinhalten. Sämtliche Kriterien sind mit konkreten und messbaren Indikatoren auszustatten, womit künftig das Greenwashing verhindert werden soll. Aufsichtsbehörden werden künftig die Integration von Nachhaltigkeitsrisken im Risikomanagement überwachen. Banken werden bei der Kreditvergabe mehr Gewicht auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsmerkmale der zu finanzierenden Tätigkeit zu legen haben.

Kritik an Kernenergie und Erdgas als "grüne Technologien"

Das Vorgehen der Europäischen Kommission infolge Einstufung der Kernenergie und



OSMIUMPORTFOLIOTHEORIE

OSMIUM ZUR PORTFOLIO-OPTIMIERUNG

Laut moderner Portfoliotheorie benötigen wir für ein gut diversifiziertes Portfolio Assetklassen, die so wenig wie möglich miteinander korrelieren, um dadurch das Risiko zu minimieren und gleichzeitig den Ertrag zu erhöhen.

Da kristallines Osmium mit anderen Assetklassen wenig korreliert, wird nicht nur der Ertrag gesteigert, sondern gleichzeitig auch die Schwankungsbreite (Volatilität) reduziert und damit das Gesamtportfolio geglättet. Damit passiert das, was sich jeder Investor wünscht: höherer Ertrag bei gleichzeitig weniger starken Einbrüchen nach unten.

Edelmetalle als Assetklasse und dabei im Besonderen Osmium sind die perfekte Diversifikation als Sachanlage für Anlageportfolios. Durch eine 0,5% bis 10% Beimischung von Osmium wird ein Anlageportfolio aus z.B. Aktien und Anleihen optimiert. Das bedeutet, dass die Volatilität und damit das Risiko minimiert und gleichzeitig der Ertrag gesteigert werden.



Kristallines Osmium ist das achte, letzte, edelste, dichteste und seltenste Edelmetall und hat die höchste Wertdichte aller Elemente.

Portfoliooptimierung mit Osmium 01.01.2018 - 17.08.2022 ○ 50% MSCI + 50% REX ○ 100% DAX ○ 100% MSCI • 50% DAX + 50% REX Basisportfolio: Performance ohne Osmium: +3,3% Gewinn Performance mit 10% v Osmium: +11,9% Gewinn Osmium-Einzel-Performance im Chart anzeigen 10,0% Osmium | 45,0% DAX | 45,0% REX Jan 1, 2018 → May 22, 2022 lan '18 Jul '18 lan '19 Jul '19 Jul '20 lan '21 Jul '21 lan '20 lan '22

www.osmium-portfoliotheorie.com



Michael Karl GASSER, MBA MPA Osmium Institut -

Leitung Österreich

+43 676 3137750 michael.gasser@ osmium-institute.com **OSMIUM**

weitere Informationen: www.osmium-shop.at Osmium kaufen: www.buy-osmium.at Vertriebspartner werden: www.osmium-vertrieb.at Galileo TV Beitrag über Osmium Link: www.osmium-shop.at/videos



des Erdgases als nachhaltig im Sinn der Taxonomie-VO hat vieler Orts Kritik hervorgerufen. Dies aus gutem Grund: In der Taxonomie-VO ist Kernenergie in der Liste der Wirtschaftstätigkeiten nicht enthalten, zumal Kernenergie weder als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit noch als Übergangstätigkeit angesehen werden kann. Dazu kommen massive Umweltrisken der Atomkraft, die den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-VO entgegenstehen, wie etwa Gefahren durch den Uranabbau, die während des Betriebs bestehende Unfallgefahr und Gefahren in

Bezug auf die Endlagerung von radioaktivem Atomabfall. Jede Rechtsakte, die auf der Grundlage der Taxonomie-VO erlassen wird und die Kernenergie in die europäische Taxonomie einbezieht, wäre daher vor den EU-Gerichten anfechtbar. Während es für die Argumente der Ablehnung der Kernenergie bereits Rechtsgutachten gibt, stützt sich die Ablehnung gegen die Energiegewinnung aus überwiegend russischem Gas in erster Linie darauf, dass damit ein Beitrag zur Finanzierung eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine geleistet wird, ein

Umstand, der dem Wortlaut der Taxonomie-VO eindeutig zuwiderläuft. Der "grüne Weg" der EU aus der Klimakrise ist ein steiniger, der aber mit der Farbe Grün stets im Einklang stehen sollte.



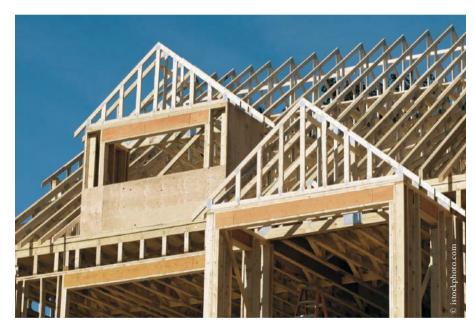
RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
Winternitz
Rechtsanwalt GmbH & Co. KG

Kriterien für Wohnbaukredite deutlich verschärft

Seit 1. August 2022 gelten für Neukredite in der privaten Immobilienfinanzierung aufgrund der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) neue Vorgaben.

Für neu abgeschlossene private Wohnbaukredite gelten seit 1. August 2022 verpflichtend strengere Vorgaben. Hintergrund für die Änderungen ist die Befürchtung der Österreichischen Nationalbank (OeNB), der Immobilienmarkt in Österreich könnte weiter überhitzen und über kurz oder lang ein systemisches Risiko darstellen. Aus diesem Grund hat das bei der OeNB angesiedelte Finanzmarktstabilitätsgremium nun strengere Regeln vorgegeben, an die sich Banken bei der Neuvergabe von Wohnbaukrediten halten müssen:

- Eine maximale Beleihungsquote von 90%, wobei den Kreditinstituten ein Ausnahmekontingent von 20% zugestanden wird.
- Eine Schuldendienstquote von maximal 40% (Ausnahmekontingent: 10%).
- Eine Laufzeit von maximal 35 Jahren (Ausnahmekontingent 5%).
- Insgesamt dürfen aber bei einem Kreditinstitut maximal 20% aller Kredite eine der Obergrenzen überschreiten.
- Um Renovierungen und Sanierungen insbesondere den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger – zu erleichtern, sind Finanzierungen bis zu



einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000,-Euro von diesen Vorgaben ausgenommen.

Künftig werden weniger Wohnbaukredite vergeben werden

"Mit diesen Maßnahmen will die OeNB eine Entspannung am Immobilienmarkt erreichen, indem die Nachfrage nach Immobilien künstlich verknappt wird. Denn wenn der Spielraum bei der Kreditvergabe für die Banken geringer ist, hat dies ganz konkrete Auswirkungen auf die Vergabe von Wohnbaukrediten. Gerade junge Familien, denen das Eigenkapital fehlt, wer-

den zu diesen Bedingungen nur noch sehr schwer einen Wohnbaukredit bewilligt bekommen", beurteilt Obmann Dolzer die Maßnahmen.

Laut FMA müsse bei der Kreditvergabe die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers und nicht die hypothekarische Besicherung des Kredits im Vordergrund stehen. Ohne Beratung wird es für nicht so finanzkräftige Jungfamilien erschwert, entsprechend passende Wohnraumfinanzierungen zu erhalten. Für Gewerbliche Vermögensberater ist es daher besonders wichtig, diese Kunden entsprechend aufzuklären und zu betreuen.



Gedeckte Schuldverschreibungen und das neue Pfandbriefgesetz

Die Eintragung ins Deckungsregister ersetzt künftig das Kautionsband

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) setzt die EU-Richtlinie 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen um und ist seit 8.7.2022 in Kraft. Historisch bedingt waren in Österreich die gesetzlichen Vorgaben zu gedeckten Schuldverschreibungen bisher auf das Hypothekenbankgesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten sowie das Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen verteilt.

Das Pfandbriefgesetz ersetzt diese drei Gesetze. Damit besteht nun ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Begebung (Emission) sämtlicher Arten von gedeckten Schuldverschreibungen.

Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)

Schuldverschreibungen sind Forderungspapiere. Der Inhaber (Gläubiger) hat das Recht, vom Schuldner (Emittent) das zur Verfügung gestellte Kapital sowie Zinsen während oder am Ende der Laufzeit zurückzuerhalten.

Emittenten können u. a. der Staat, Länder, Gemeinden, Banken oder Unternehmen sein. Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist fix oder variabel. Andere Begriffe für Schuldverschreibungen sind: Anleihen, Gläubiger- oder Forderungswertpapiere, Obligationen, Renten, Bonds.

Bei einer gedeckten Schuldverschreibung handelt es sich um eine besondere Form der Schuldverschreibung, die von einem Kreditinstitut gemäß den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben wird und die durch sogenannte Deckungswerte besichert ist. Dabei handelt es sich um Forderungen der Bank, die sie als Sicherheiten in einen Deckungsstock einbringt. Der internationale Begriff für gedeckte Schuldverschreibungen ist "Covered Bonds".



Die Anleger einer solchen gedeckten Schuldverschreibung haben als bevorrechtigte Gläubiger direkten Zugriff auf die Deckungswerte, aus deren Verwertung sie im Falle einer ausbleibenden Rückzahlung befriedigt werden. Sinn der Emission ist die Refinanzierung der ausgebenden Kreditinstitute, während die Anleger im Gegenzug eine Investitionsmöglichkeit mit hoher Sicherheit erhalten.

Ein typisches Beispiel für einen Deckungswert sind Hypothekarforderungen (Forderungen, welche mit Hypotheken im Grundbuch besichert sind). Weitere mögliche Deckungswerte sind beispielsweise Forderungen gegen Zentralstaaten oder durch Schiffspfandrechte besicherte Darlehensforderungen.

Das Pfandbriefgesetz beschreibt verschiedene Arten, die sich je nach den herangezogenen Deckungswerten unterscheiden. Zu nennen sind hier insbesondere die begrifflich besonders geschützten Pfandbriefe (Hypothekenpfandbrief, dessen Deckungswerte aus Hypothekarforderungen bestehen) und Kommunalbriefe (deren Deckungswerte insbesondere aus Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften und Zentralbanken bestehen).

Gedeckte Schuldverschreibungen dür-

fen von Kreditinstituten mit entsprechender Konzession und unter der Voraussetzung, dass die FMA die konkrete Emission bewilligt hat, ausgegeben werden. Kreditinstitute können auch mit anderen Kreditinstituten kooperieren, um einen ausreichenden Deckungsstock für die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen zu bilden. Eine Kooperation im Sinne einer gemeinsamen Finanzierung mit Nicht-Banken ist hingegen nur dann zulässig, wenn es sich um Forderungen an Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen handelt.

Deckungsregister statt Kautionsband

Die Deckungswerte (z. B. Kreditforderungen) werden in ein Deckungsregister eingetragen und bilden so für die Investoren der gedeckten Schuldverschreibung den Deckungsstock. Dieser bildet einen Sicherungsfonds für die Gläubiger von Pfandbriefen. Für die Investoren bedeutet die "Deckung", dass sie im Insolvenzfall (bzw. im Fall der Abwicklung) der Bank neben der Insolvenzforderung gegen die Bank selbst auch ein Absonderungsrecht bezüglich der Sicherheiten haben, die im Deckungsregister eingetragen sind (sogenannter "doppelter Rückgriff"). Für die Bank hat

die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen den Vorteil, dass sie damit ihre Geschäftstätigkeit, wie z. B. das Gewähren von Hypothekarkrediten, refinanziert. Die Eintragungen im Deckungsregister sowie der Deckungsstock an sich werden von einem Treuhänder überwacht.

Bis 8. Juli 2022 wurde durch das Kautionsband im Grundbuch angemerkt, dass eine verpfändete Immobilie im Deckungsstock aufgenommen wurde. Durch das neue Pfandbriefgesetz wird das Kautionsband abgeschafft. Derzeit im Grundbuch eingetragene Kautionsbänder werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes gelöscht (also am 8. Juli 2023). Weder bei der Löschung eines derzeit noch bestehenden Kautionsbands aus dem Grundbuch noch bei der Löschung des Deckungswerts aus dem Deckungsregister entstehen dem Kunden Kosten.

Für die Eintragung einer Kreditforderung in das Deckungsregister ist nun aber das Einverständnis des Kreditnehmers erforderlich. Nach Tilgung der Forderung ist der Deckungswert aus dem Register zu löschen – diese Löschung ist dem Kunden mitzuteilen.

Nachteile durch Eintragung ins Deckungsregister?

Grundsätzlich ergibt sich aufgrund der Eintragung in das Deckungsregister sowohl für Verbraucher als auch Nicht-Verbraucher der große Vorteil, dass diese aufgrund der geringeren Refinanzierungskosten der Pfandbriefbank auch bessere Konditionen bei ihren Kreditverträgen erhalten.

Ein Nachteil, welcher jedoch mit der Eintragung in das Deckungsregister einhergeht, ist das sogenannte Aufrechnungsverbot. Bei Nicht-Verbrauchern (Unternehmern) ist eine Aufrechnung gegen Deckungswerte jedenfalls unzulässig und unwirksam. Bei Verbrauchern gilt hingegen bloß ein relatives Aufrechnungsverbot. Das bedeutet, dass die Unwirksamkeit einer Aufrechnung bei Verbrauchern nur im Verhältnis zu den Gläubigern der gedeckten Schuldverschreibung und Gläubigern der Derivatekontrakte gilt, nicht jedoch gegenüber dem Kreditinstitut.

Abgesehen vom Insolvenzfall der Bank ist die Eintragung in das Deckungsregister für Verbraucher also mit keinem Nachteil verbunden. In der Pfandbestellungsurkunde können im Einzelfall jedoch bestimmte Pflichten für den Kunden vorgesehen sein (z. B. Zustimmung der Bank zum Abschluss eines Mietvertrags, falls der Kreditnehmer die verpfändete Immobilie vermieten möchte).

Vorzeitige Kreditrückzahlung

Das Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung bleibt von der Aufnahme der Kreditforderung in das Deckungsregister unberührt. Soweit es sich beim Kreditnehmer um einen Verbraucher handelt (Verbraucherkredit), darf das Recht auf vorzeitige Rückzahlung nicht zum Zwecke der Verwendung als Deckungswert ausgeschlossen werden. Das Kreditinstitut muss über genügend Reserven verfügen, um vorzeitige Tilgungen auszugleichen.

Service des Fachverbands

In der Online-Wissensdatenbank der Finanzdienstleister ist ein Informationsblatt für Ihre Kunden zum kostenlosen Download verfügbar.

Das Handelsvertreterpauschale und weitere Pauschalierungsmöglichkeiten für Gewerbliche Vermögensberater, Versicherungsvermittler und Wertpapiervermittler Mag. Cornelius N.

Ein Überblick der gängigen Pauschalierungsmöglichkeiten für Berufsangehörige der genannten Branchen

Handelsvertreterpauschale

Durch das Handelsvertreterpauschale (HV-Pauschale) können einige Aufwendungen pauschal geltend gemacht werden. Handelsvertreter sind Personen, die ständig damit betraut sind, für einen anderen in dessen Namen und für dessen Rechnung Geschäfte zu vermitteln und/oder in dessen Namen abzuschließen. Ausgenommen sind explizit unbewegliche Sachen. Die Definition trifft auf Vermögensberater, Versicherungsvermittler und Wertpapiervermittler zu. Ausgenommen sind Finanz- und Vermögensdienstleister, die keine Vertretungstätigkeit ausüben

(z. B.: Vermögensverwalter).

Vorsicht: Laut Ansicht des BMF reicht die bloße Namhaftmachung eines Dritten bzw. das bloße Schaffen von Geschäftsbeziehungen, die nicht unmittelbar auf den Abschluss konkreter Geschäfte gerichtet sind, nicht aus, um als Handelsvertreter klassifiziert zu werden. Da ein Tippgeber nicht auf den Entscheidungsprozess eines Dritten einwirken und keine Angebote entgegennehmen darf, kann er kein unmittelbarer Vertreter sein. Daher sind Tippgeber explizit nicht als Handelsvertreter zu klassifizieren und dürfen die HV-Pauschale nicht in Anspruch nehmen.

Handelsvertreter können als HV-Pauschale 12% der Umsätze, höchstens jedoch 5.825,- Euro jährlich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens als Betriebsausgaben absetzen. Die Beanspruchung der HV-Pauschale ist nur bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung möglich.

Folgende Betriebsausgaben werden durch die Pauschale abgedeckt:

- eigene Tagesgelder, nicht jedoch Tagesgeldersätze, die an für den gewerblichen Vermögensberater tätige Personen geleistet werden,
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lager- und Kanzleiräumlichkeiten),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtung von Geschäftsfreunden und
- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder

Zusätzlich zur HV-Pauschale können folgende belegbare Ausgaben abgesetzt werden:





2	Unternehmer A	Unternehmer B	Unternehmer C
Umsätze aus Wertpapiervermittlung	5.000	5.000	38.000
Umsätze aus			
Versicherungsvermittlung		38.000	5.000
weitere Umsätze, steuerpflichtig	23.000	23.000	23.000
Umsätze gesamt	28.000	66.000	66.000
davon zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze zu berücksichtigen	28.000	28.000	61,000
KLEINUNTERNEHMER	JA	JA	NEIN

- · Löhne und Fremdlöhne
- Pflichtversicherungsbeiträge
- Kfz-Kosten
- Mieten für auswärtige Büroräumlichkeiten
- Büromaterialien
- Telefonkosten
- Rechts- und Beratungskosten
- · Grundfreibetrag
- · Sonstige Aufwendungen

Bei unecht umsatzsteuerbefreiten Unternehmern werden die Aufwände als Bruttobetrag angesetzt. Für diese Unternehmer darf die tatsächlich bezahlte Umsatzsteuer für Aufwendungen, die durch die HV-Pauschale abgegolten werden, zusätzlich als Aufwand geltend gemacht werden.

Beispiel: Finanzdienstleisterin Susanne hat unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze in Höhe von 70.000,- Euro.

Sie nimmt die Handelsvertreterpauschale in Anspruch und darf somit die maximale Pauschale in Höhe von 5.825,- Euro (70.000,- Euro * 12% = 8.400,- Euro gedeckelt mit 5.825,- Euro) als Betriebsausgaben geltend machen.

Die tatsächlichen Aufwände, die durch die HV-Pauschale abgegolten werden, betrugen in Summe 1.000,- Euro zzgl. 200,- Euro Umsatzsteuer.

Zusätzlich zur Pauschale ist es ihr auch gestattet, die 200,- Euro an gezahlter Umsatzsteuer als Betriebsausgabe geltend zu machen.

Kleinunternehmer bei der Einkommensteuer

Eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit bietet die Kleinunternehmerpauschalierung. Hierfür ist im ersten Schritt die "umsatzsteuerrechtliche" Betrachtung der Unternehmer wesentlich. Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar ist. Unschädlich für die einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung ist, wenn die Umsatzsteuerbefreiung nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind (z. B. Einkünfte aus Vermietung) oder weil auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wurde.

Die Umsätze von Unternehmern sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Jahresumsatz geringer als 5.000,- Euro ist; ein Überschreiten der Schwelle von 15% ist einmal in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren erlaubt, ohne den Anspruch darauf zu verlieren. Von dieser Grenze sind zahlreiche unecht steuerbefreite Umsätze ausgenommen, wie z. B. die Umsätze aus der Versicherungsvermittlung. Die Umsätze aus der Wertpapiervermittlung sind hingegen nicht ausgeschlossen. Zur Veranschaulichung sehen Sie drei verschiedene Beispiele in Abbildung 1. Auf die Details zu den umsatzsteuerrechtlichen Regelungen wird in diesem Artikel nicht eingegangen.

Mit der Kleinunternehmerpauschale in der Einkommensteuer werden sämtliche Betriebsausgaben abgegolten, außer die Pflichtversicherungsbeiträge sowie der Grundfreibetrag. Die Höhe der Pauschale beträgt für Dienstleistungsbetriebe 20%, höchstens jedoch 8.400,- Euro, des Jahresumsatzes. Die Kleinunternehmerpauschalierung können auch Tippgeber grundsätzlich in Anspruch nehmen, sofern die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Basispauschalierung

Eine weitere Möglichkeit der Pauschalierung ist die Basispauschalierung. Diese steht im Gegensatz zur HV-Pauschalierung auch Tippgebern zur Verfügung. Durch die Inanspruchnahme können 12% der Jahresumsätze pauschal als Betriebsausgabe abgegolten werden, höchstens jedoch 26.400,-Euro. Die Pauschale reduziert sich auf 6%, sofern nur Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit, Gehälter oder sonstige Vergütungen aus einer wesentlichen Beteiligung (> 25%) an einer Kapitalgesellschaft, Einkünfte aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit sowie aus kaufmännischer oder technischer Beratung erzielt werden. Dies trifft jedoch in der Regel nicht auf Vermögensberater, Versicherungsvermittler und/oder Wertpapiervermittler zu.

Ident wie bei der HV-Pauschale darf keine doppelte Buchhaltung geführt werden, somit besteht eine Pflicht zur Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Ein weiteres Kriterium ist die Umsatzgrenze; diese darf im vorangegangenen Jahr 220.000,- Euro nicht überschritten haben.

Folgende Betriebsausgaben werden durch die Basispauschalierung abgedeckt:

- Abschreibungen
- Energiekosten
- Miete
- Reparaturen
- Telefonkosten
- Zinsen
- Werkzeuge
- Büromaterialien
- Versicherungen
- · Werbungskosten
- Rechts- und Beratungskosten (außer StB-Kosten)
- Reisekosten (sofern kein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht)
- Kfz-Kosten

Zusätzlich zur Basispauschale können folgende belegbare Ausgaben abgesetzt werden:

- Löhne und Fremdlöhne
- Pflichtversicherungsbeiträge
- Reisekosten (sofern ein Kostenersatz in

gleicher Höhe gegenübersteht)

- Steuerberatungskosten (als Sonderausgabe)
- · Grundfreibetrag

Bei den hervorgehobenen Posten handelt es sich um Ausgaben, die bei der HV-Pauschale nicht pauschal abgegolten und zusätzlich geltend gemacht werden können, bei der Basispauschalierung jedoch nicht. Im Falle einer unechten Umsatzsteuerbefreiung ist es seit der Veranlagung 2019 nicht mehr möglich, die rechnerisch ermittelte Vorsteuerpauschale aus den abpau-

schalierten Betriebsausgaben steuermindernd anzusetzen. Jedoch können die tatsächlich angefallenen Umsatzsteuern auf Betriebsausgaben, die abpauschaliert wurden, zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass beim Wechsel von einer der Pauschalierungsvarianten zurück zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und umgekehrt bestimmte Bindungsfristen zu beachten sind und nicht beliebig jedes Jahr zwischen den verschiedenen "Gewinnermittlungsarten" gewechselt werden kann. Im Zweifel macht es sich bezahlt, einen Steuerberater zu konsultieren, um die - vom jeweiligen Einzelfall abhängige - optimale Variante zu ermitteln.



Mag. Cornelius Necas Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH www.mifit.at

Leasing bedeutet Beweglichkeit

Österreichs Leasingwirtschaft nimmt trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds weiter Schwung auf: So waren 2021 trotz anhaltender Pandemie und schwierigem wirtschaftlichem Umfeld Zuwächse, Neugeschäftsvolumen von 8,1 Mrd. Euro (+2,1 Prozent), zu verzeichnen. Die Rekordmarke von 78 Prozent der Firmenfahrzeuge wird über Leasing finanziert. Das Gesamtvolumen aller 832.000 laufenden Leasingverträge in Österreich belief sich auf 25,9 Mrd. Euro.

"Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sehen viele Unternehmen Leasing als ideale Finanzierung für dringend notwendige Investitionen", erklärt Dr. Michael Steiner, Präsident des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) das starke Ergebnis. Hier die Detailergebnisse der einzelnen Leasing-Sparten:

KFZ-Leasing: Mehr als jedes zweite Kraftfahrzeug wird mit Leasing finanziert

Mit einem Volumen von 6,2 Mrd. Euro (+8,3 Prozent) im Neugeschäft wurde nach 2019 das zweitbeste Ergebnis in der Geschichte eingefahren. Mit 215.000 KFZ-Leasingverträgen können +5,1 Prozent Zuwachs gegenüber 2020 verzeichnet werden. Die durchschnittliche Vertragssumme stieg folglich um 3,1 Prozent bzw. 869,- Euro auf 28.906,-Euro.

Die Kfz-Leasingquote lag stabil bei 54,1 Prozent. Das heißt, auch 2021 wurde mehr als jedes zweite Fahrzeug in Österreich geleast.



Wachsende Beliebtheit von Fuhrparkmanagement bei Unternehmen

Das Fuhrparkmanagement verzeichnete 2021 einen Zuwachs des Finanzierungsvolumens im Neugeschäft von 4 Prozent auf 905 Mio. Euro. Der Bestand an Fullservice-Leasingverträgen per Stichtag 31.12.2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 10 Prozent auf 106.246 Verträge gestiegen.

Die gewerbliche Leasingquote bei den Firmenautos konnte 2021 erneut deutlich (+8,6 Prozent) zulegen und liegt auf der Rekordmarke von 78,4 Prozent.

Mobilien-Leasing bleibt stabil

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Mobilien-Neugeschäft 2021 lediglich um 3,5 Mio. Euro (-0,2 Prozent) leicht gesunken. Das Neugeschäftsvolumen im Bereich Mobilien beträgt aktuell insgesamt 1,4 Mrd. Euro. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge verringerte sich um 632 Verträge bzw. -3 Prozent auf 20.587 Verträge. Die durch-

schnittliche Vertragssumme beträgt 66.851,-Euro je Mobilien-Leasingvertrag. Hauptverantwortlich für den leichten Rückgang waren die Verschiebungen innerhalb einzelner Objektgruppen. So gab es bei den Maschinen- und Industrieanlagen sowie Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen den stärksten Rückgang mit einem Minus von 13,3 bzw. 11,2 Prozent.

Immobilien-Leasing mit deutlichem Rückgang

Mit minus 39,2 Prozent verzeichnete das Neugeschäft des Immobilien-Sektors den höchsten Rückgang der Branche. So konnten die österreichischen Leasinggesellschaften ein Neugeschäftsvolumen von 485 Mio. Euro generieren. Während im Jahr davor 95 neue Verträge abgeschlossen werden konnten, waren es im Geschäftsjahr 2021 67 Verträge.

Diese Zahlen belegen jedoch eindeutig die Volatilität des heimischen Immobilienmarktes. Die Entwicklung im Segment Immobilien ist stark von einzelnen Großprojekten abhängig, die zu großen Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume führen können.



Dr. Michael SteinerPräsident des
Österreichischen
Leasingverbands



Neue Geschäftsführung im Fachverband Finanzdienstleister

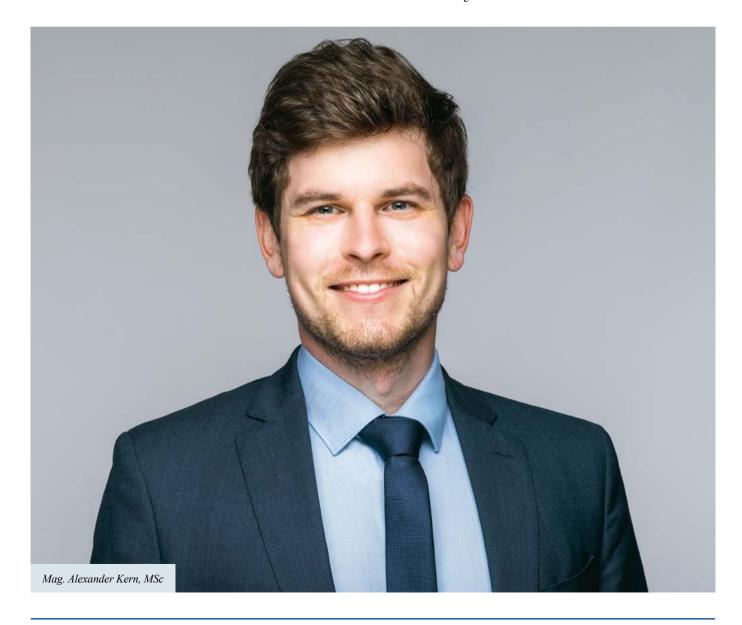
Seit 1. Juni 2022 ist Alexander Kern, ausgebildeter Jurist und Ökonom sowie Experte im Finanzdienstleistungsbereich, neuer Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich und der Fachgruppe Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Wien. Er folgt damit Thomas Moth nach, der diese Funktion seit Juli 2018 innehatte. Wir danken Thomas Moth für sein Engagement in den letzten vier Jahren und wünschen viel Er-

folg für seine weitere berufliche Laufbahn.

Neben dem Studium der Rechtswissenschaften schloss Alexander Kern das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Fokus auf Banking and Finance ab. Im Jahr 2019 legte er die Rechtsanwaltsprüfung ab. Vor seinem Wechsel in den Fachverband und die Fachgruppe Wien betreute er bei PFR Rechtsanwälte Mandanten im Bank-, Finanz- und FinTech-Sektor. Berufliche Erfahrungen

sammelte Kern auch in der Zivilrechtssektion des Justizministeriums sowie bereits in der WKÖ als Trainee und als Referent in der Bundessparte Bank und Versicherung.

"Mit Alexander Kern konnten wir einen ausgewiesenen Experten für die Geschäftsführung gewinnen. Mit seiner fachlichen Expertise wird er die ambitionierten Ziele der Branche tatkräftig und nachdrücklich verfolgen", zeigt sich Fachverbandsobmann Hannes Dolzer erfreut.



Webinar verpasst? Nutzen Sie die Digitale Lern- und Wissensplattform (DLW) zur Nachschau

Wenn Sie eines unserer kostenlosen Live-Webinare verpasst haben, können Sie alle zur Verfügung stehenden Webinare über die Digitale Lern- und Wissensplattform (DLW) des Fachverbands Finanzdienstleister jederzeit ansehen. Der Zugang kann über den Webshop zum Preis von 80,- Euro pro Jahr erworben werden.

Nachdem Sie das Webinar angesehen und die Wissensüberprüfung richtig beantwortet haben, erhalten Sie Ihr Teilnahmezertifikat.

Aktuell sind folgende DLW-Webinare verfügbar – sortiert nach Modulen entsprechend der Lehrpläne für Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler:

Modul 1

 Bildungswoche – FG Kärnten (entspricht Live-Webinar vom 20.01.2021)

Modul 2

 Bildungswoche – FG Wien (entspricht Live-Webinar vom 21.01.2021)

Modul 3

 Fachvertretung Burgenland – Recht der Wertpapierdienstleistung (entspricht Live-Webinar vom 24.06.2021)

Modul 4

- Bildungs-KickOff 2021 (entspricht Live-Webinar vom 18.05.2021) **Modul 5**
- Bildungs-KickOff 2021 (entspricht Live-Webinar vom 19.05.2021)
- Bildungswoche FG Vorarlberg (entspricht Live-Webinar vom 18.01.2021)

Modul 7

• Bildungswoche – FG Steiermark (entspricht Live-Webinar vom 19.01.2021)

Modul 8

- Bildungs-KickOff 2021 (entspricht Live-Webinar vom 19.05.2021)
- Fachgruppe Wien und Fachvertretung Burgenland (entspricht Live-Webinar vom 28.4.2022)

Fachwisser

- zu Modul 2 BKO 2021 Ausgewählte Themen aus dem Steuerrecht (entspricht Live-Webinar vom 18.05.2021)
- zu Modul 3 BKO 2021 Beraterhaftung bei der Wertpapiervermittlung (entspricht Live-Webinar vom 18.05.2021)
- zu Modul 3 BKO 2021 Volatilität in Bezug zum Risikoprofil (entspricht Live-Webinar vom 19.05.2021)
- zu Sustainable Finance (entspricht Live-Webinar vom 11.11.2021)
- zu Sustainable Finance (entspricht Live-Webinar vom 31.03.2022)
- zu Sustainable Finance (entspricht Live-Webinar vom 27.07.2022)

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzdienstleister.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz



Medieninhaber und Herausgeber von FACTS: Fachverband Finanz-dienstleister/ Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

Tel.: +43 (0)5 90 900 DW 4818, E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, www.wko.at/finanzdienstleister

Beteiligung: 100%. Es bestehen keine anderen Beteiligungen an periodischen Medien – ausgenommen der Website des Fachverbands selbst.

Geschäftsführer:

Mag. Alexander Kern, MSc

Redaktionssitz:

Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

rscheinungsort:

Fachverband Finanzdienstleister/ Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Blattlinie

FACTS ist das offizielle Informationsmedium des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirschaftskammer Österreich für seine Mitglieder.

Die Themen des Magazins umfassen sachgerechte Stellungnahmen und Berichterstattung über die wichtigsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie steuerliche Änderungen im Finanzdienstleistungs bereich.

Das Magazin FACTS erscheint dreimal jährlich und versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Fachverband Finanzdienstleister – in seiner Funktion als Interessenvertretung – und dessen Mitgliedern, an dem diese ein berechtigtes Interesse besitzen.



Anzeige

$FA \in TS$

BILDUNGS-KickOff 17. bis 27. Jänner 2023

Zum 7. Mal in Folge findet in der Kalenderwoche 3 und 4 im Jänner 2023 die größte Weiterbildungsveranstaltung für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermitt-

ler statt: der Bildungs-KickOff 2023. Wie von den Mitgliedern gewünscht, wird die Abhaltung in Form einer Online-Veranstaltung (Webinare) beibehalten.

Die Fachorganisationen Finanzdienstleister aller Bundesländer planen folgendes Programm:

17.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 5: Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen (Fachgruppe Wien)

17.1.2023 - 14:00 bis 17:15 Uhr

Modul 9: Lebens- und Unfallversicherungen (Fachgruppe Niederösterreich)

18.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 1: Allgemeines Berufsrecht (Fachgruppe Oberösterreich)

20.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 6: Recht der Finanzierungsvermittlung (Fachgruppe Tirol)

23.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 3: Recht der Wertpapiervermittlung (Fachgruppe Salzburg)

24.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 2: Verbraucherschutzrecht (Fachgruppe Kärnten)

25.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 4: Wertpapiere (Fachgruppe Vorarlberg)

26.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 8: Recht der Versicherungsvermittlung (Fachvertretung Burgenland)

27.1.2023 - 09:00 bis 12:15 Uhr

Modul 7: Finanzierungen (Fachgruppe Steiermark)



Details zur Anmeldung folgen auf der Website www.wko.at/bildungskickoff.

Mit dem Besuch der Veranstaltung werden 27 Stunden Weiterbildung und alle Module des Lehrplans zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung angeboten. Damit können Sie bereits im Jänner die gesamte gewerberechtlich gebotene Weiterbildung absolvieren.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzet, Mag. Dagmar Hartt-Frank; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG; Mag. Cornelius Necas, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovie; Martin Lahousse, NWT; Studio Matphoto, www.andorfer.at; VÖL, WKÖ; iStock.

Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG MZ 04Z035504 M Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien Retouren an Postfach 555, 1008 Wien